

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
90/C 36/01	ECU .....	1
90/C 36/02	Staatliche Beihilfen — N 230/89 (Spanien) .....	2
90/C 36/03	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Teilnahme an BRITE/EURAM (Fertigungstechnologien und fortgeschrittene Materialien — 1989—1992) .....	2
90/C 36/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags .....	3
90/C 36/05	Mitteilung C(90) 203 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 .....	4
90/C 36/06	Mitteilung C(90) 261 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 .....	5
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
90/C 36/07	Mitteilung .....	6
90/C 36/08	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/691 (Hauptverwaltungsrat) .....	13
90/C 36/09	Änderung der Ausschreibung von bestimmten geplanten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachs in den Wirtschaftsjahren 1987/88, 1988/89 und 1989/90 .....	16

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (1)

15. Februar 1990

(90/C 36/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,6689	Spanische Peseta	131,887
		Portugiesischer Escudo	179,853
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,6689	US-Dollar	1,21633
Deutsche Mark	2,04064	Schweizer Franken	1,81720
Hollandischer Gulden	2,29959	Schwedische Krone	7,48043
Pfund Sterling	0,717726	Norwegische Krone	7,86844
Danische Krone	7,87757	Kanadischer Dollar	1,46872
Franzosischer Franken	6,93977	osterreichischer Schilling	14,3661
Italienische Lira	1515,43	Finnmark	4,80633
Irishes Pfund	0,769683	Japanischer Yen	175,662
Griechische Drachme	192,363	Australischer Dollar	1,62286
		Neuseelandischer Dollar	2,07849

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## STAATLICHE BEIHILFEN

N 230/89

(Spanien)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

(90/C 36/02)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWGV an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen der spanischen Regierung für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Baskenland.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1989 teilte die spanische Regierung der Kommission aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag ein Beihilfevorhaben für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Baskenland mit. Das Vorhaben umfaßt Zuschüsse zu Durchführbarkeitsstudien und zu Anlageinvestitionen der betreffenden Unternehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß Beihilfen für den Ersatz gebrauchter durch neue Fahrzeuge unabhängig davon, ob diese für den Kraftverkehr in der Gemeinschaft bestimmt sind, voraussichtlich unter das Verbot von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die geplanten Beihilfen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 fallen. Dazu müßten diese Beihilfen nämlich einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Marktes im Interesse der Gemeinschaft, u. a. also einer Verringerung der Beförderungskapazitäten, dienen.

Wie in ähnlich gelagerten Fällen in anderen Mitgliedstaaten hat die Kommission daher beschlossen, das Ver-

fahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Sie weist die spanische Regierung darauf hin, daß die geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag erst durchgeführt werden dürfen, wenn das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat.

Gleichzeitig verweist sie auf ihr Schreiben vom 3. November 1983, in dem sie alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag erinnert, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung, demzufolge jede unrechtmäßig — d. h. vor einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag — gewährte Beihilfe gegebenenfalls von den Empfängern zurückzufordern ist.

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen binnen einem Monat von dieser Mitteilung an gerechnet an folgende Anschrift zu übersenden:  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Stellungnahmen werden an die spanische Regierung weitergeleitet.*

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Teilnahme an BRITE/EURAM**

(Fertigungstechnologien und fortgeschrittene Materialien — 1989—1992)

(90/C 36/03)

1. Hiermit ergeht eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm BRITE/EURAM. Letzter Termin für die Einreichung von Vorschlägen ist der 14. September 1990 um 17 Uhr.

2. Diese Ausschreibung beinhaltet folgende Themen:

- Technologien für fortgeschrittene Werkstoffe,
- Entwurfsmethodologie und Sicherheit von Erzeugnissen und Verfahren,

— Anwendung der Fertigungsverfahren,

— Technologien für die Fertigungsverfahren.

3. Es soll drei verschiedene Unterstützungsformen geben:

- a) Industriell angewandte Forschung soll mit über 90 % der vorgesehenen Mittel im Wege von Verträgen auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden, an denen mindestens zwei voneinander unabhängige Industrieunternehmen von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten

- beteiligt sind. Die gesamten Projektkosten sollen zwischen 1 und 3 Millionen ECU liegen und sich über mindestens zehn Mannjahre Tätigkeit erstrecken. Der Beitrag der Gemeinschaft soll 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen, der Rest wird von der Industrie finanziert. Im anderen Falle, was die Universitäten und vergleichbare Organisationen betrifft, die Projekte durchführen, könnte die Kommission innerhalb der oben genannten Grenzen ihrer finanziellen Beihilfe bis zu 100 % der entsprechenden zusätzlichen Ausgaben tragen.
- b) Zwischen 7 % und 10 % der Mittel sollen für gezielte Grundlagenforschung in Bereichen der Materialentwicklung zur Verfügung stehen, wo der industrielle Fortschritt durch mangelnde Grundkenntnisse gehemmt wird. Für gezielte Grundlagenforschungsprojekte sind mindestens zwei Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich. Zur Sicherstellung der Industriebezogenheit wird für Tätigkeiten dieser Art, an denen kein Industriepartner teilnehmen muß, eine Unterstützung seitens der Industrie durch bekannte Persönlichkeiten aus der Industrie gefordert. Falls die Partner Universitäten oder vergleichbare Organisationen sind, könnte die Kommission bis zu 100 % der Zusatzausgaben tragen. Die Projekte sollen eine Größenordnung von 0,4 bis 1 Million ECU haben und sich mindestens über zehn Mannjahre Tätigkeit erstrecken.
- c) Ein kleiner Teil der gesamten Mittel für dieses Programm soll für koordinierte Tätigkeiten verwendet werden.
4. Wer dieses Informationspaket noch nicht erhalten hat, kann es schriftlich anfordern bei:
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,  
Direktion Technologische Forschung,  
Programm BRITE/EURAM,  
200, rue de la Loi,  
B-1049 Brüssel,  
Telex: 21877 COMEU B,  
Telefax: (32 2) 235 80 46.

---

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(90/C 36/04)

Mit Entscheidung C(90) 262 vom 13. Februar 1990 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe und Säcke der Kategorie 33 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 29. Januar bis zum 31. August 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

---

**Mitteilung C(90) 203 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(90/C 36/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (\*) hat die Kommission folgende Änderung der in Spanien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 7. Februar 1990 beschlossen:

Die in Spanien geltenden mengenmäßigen Beschränkungen bei der Überführung der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 genannten Staatshandelsländern werden aufgehoben.

(\*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC
2503	7019 10 99
2807 00 10	7019 20 11
2836 20 00	7019 20 31
2836 30 00	7019 20 35
2917 11 00	7019 20 90
2918 15 00	7019 31 00
2922 42 00	7019 90 91
2930 90 80	7113
4202 19 91	7116
4202 19 99	8414 30 30
4202 99 10	8414 30 99
4202 99 90	8505 11 00
4302 30 10	8505 19 90
4303 10 10	9113 10 10
4303 10 90	9113 10 90
6603 20 00	9303
7017 10 00	9304 00 00
7019 10 10	9307 00 00
7019 10 51	9609 10 10
7019 10 59	9609 10 90

Productos textiles — Tekstilvarer — Textilwaren — Υφαντουργικά προϊόντα — Textile products — Produits textiles — Prodotti tessili — Textielprodukten — Produtos têxteis

Categoria Kategori Kategorie Κατηγορία Category Catégorie Categoria Categoria Categoria	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC
ex 43	{ 5508 20 90 5511 30 00
51	
56	
95	
96	
ex 99	{ 5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90
144	
152	

Mitteilung C(90) 261 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(90/C 36/06)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern<sup>(1)</sup> hat die Kommission folgende Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 9. Februar 1990 beschlossen:

Die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Überführung in den freien Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den für jede Ware genannten Staatshandelsländern werden aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	Países de comercio de Estado Statshandelslande Staatshandelsländer Χώρες κρατικού εμπορίου State-trading countries Pays à commerce d'État Paesi a commercio di Stato Landen met staatshandel Países de comércio de Estado
4411 21 00 4411 31 00 6908 90 51	AL, BG, SU, RPC, VN, COR, MO
7202 41 90	

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## MITTEILUNG

(90/C 36/07)

## A. EINSTELLUNGSPOLITIK DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1. Die Kommission ist im Begriff, ihr Einstellungsverfahren zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Regelmäßigkeit der allgemeinen Auswahlverfahren.

2. **Dauer**

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, künftig ein Auswahlverfahren innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ab dem Datum des Bewerbungsschlusses abzuschließen. Im Fall von fachspezifischen oder einsprachigen Auswahlverfahren kann dieser Zeitraum auf sechs oder neun Monate gekürzt werden.

3. **Regelmäßigkeit**

Es ist vorgesehen, die allgemeinen Auswahlverfahren in den „Schwerpunktbereichen“ regelmäßig durchzuführen.

— Für die *A-Laufbahn* soll im September eines jeden Jahres ein allgemeines Auswahlverfahren (Verwaltungsräte, Verwaltungsreferendare) durchgeführt werden, und zwar abwechselnd in den Schwerpunktbereichen Recht und Wirtschaft.

Aufgrund der dienstlichen Erfordernisse können neben diesen Auswahlverfahren auch Auswahlverfahren in anderen Fachbereichen durchgeführt werden, zum Beispiel: Finanzkontrolle, Zoll, Informatik, Fischerei, Landwirtschaft oder Entwicklung.

— Für die *LA-Laufbahn* sollen wie bisher Auswahlverfahren entsprechend dem Bedarf an Übersetzern und Dolmetschern durchgeführt werden. Bei den Auswahlverfahren für Übersetzer sieht die Kommission einen Zyklus von zwei bis drei Jahren vor, so daß alle neun Amtssprachen abgedeckt werden können.

— Für die *B-Laufbahn* soll grundsätzlich alle zwei Jahre ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt werden, entsprechend dem Bedarf der Dienststellen.

— Für die *C-Laufbahn* sind alle zwei Jahre Auswahlverfahren für Büroassistenten vorgesehen, um den Bedarf im sprachlichen Bereich zu decken.

Eine Übersicht über die in den kommenden Jahren geplanten großen allgemeinen Auswahlverfahren ist dieser Mitteilung beigelegt.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sie eine aktive Politik der Chancengleichheit von Männern und Frauen führt. Sie hat kürzlich ein Aktionsprogramm (PAP) zugunsten ihres weiblichen Personals verabschiedet.

5. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Stelle:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Referat Einstellungen,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPLANTEN „GROSSEN“ ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN**

Jahr	Monat der Veröffentlichung	Laufbahn	Bereich (*)
1990	September	Verwaltungsräte Verwaltungsreferendare	A Recht
1991	Februar	Verwaltungsinspektoren	B Allgemeine Verwaltung Buchführung, öffentliche Finanzen Rechnungsprüfung Statistik Bibliothek, Dokumentation, Archiv Zoll
	September	Verwaltungsräte Verwaltungsreferendare	A Wirtschaft Statistik
1992	September	Verwaltungsräte Verwaltungsreferendare	A Recht

(\*) Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse weitere Fachbereiche hinzuzufügen.

**B. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN, DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM „AMTSBLATT“ AUSGESCHRIEBEN WERDEN**

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern. Diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Zugelassen werden nur Bewerbungen, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Bewerbungen, die vor der Ausschreibung eingereicht wurden, können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen; dabei sind die Anweisungen auf dem Vordruck zu beachten. Die Nummer des Auswahlverfahrens ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben.

**I. Allgemeine Voraussetzungen**

Auf einen Dienstposten bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann ein Bewerber nur ernannt werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (\*) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;

(\*) Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.



3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt; die Kontrolle dieser Anforderungen erfolgt nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Regeln;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;
5. die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;
6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

## II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten wird das Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:

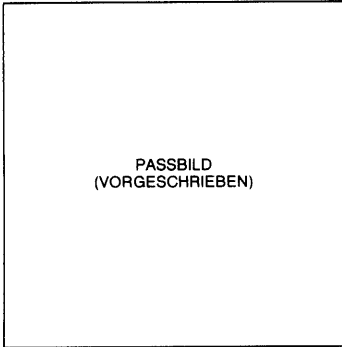
1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus Mitgliedern besteht, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung benannt werden.
3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung der Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen der Stellenausschreibung erfüllen:
  - Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Diese Eignungsliste, in der nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein müssen wie Planstellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie in die freie(n) Planstelle(n) ernennt.
6. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

## III. Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an eine der in der Stellenausschreibung angegebenen Anschriften zu senden. Außerdem wird gebeten, einen Lebenslauf hinzuzufügen, der, wenn nötig, die Auskünfte auf dem Bewerbungsfragebogen ergänzt oder detailliert.

<sup>(1)</sup> Diese sind z. Z.: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.



**BEWERBUNGSFRAGEBOGEN**

(mit schwarzer Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen)

1. Familienname ('): ..... Vornamen: .....

2. Anschrift: ..... Telefonnummer: .....  
 Straße: ..... Nr. ..... privat: .....  
 Postleitzahl: ..... Ort: ..... Land: ..... Büro: .....

3. Geburtsdatum und Geburtsort: ..... 4. Geschlecht:  männlich  weiblich

5. Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben): .....

6. Beantragen Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze?  JA  NEIN  
 Wenn ja, geben Sie Grund und Zeitraum an (genaue Daten) und fügen Sie die erforderlichen Belege bei (vgl. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens)

- Versorgung eines oder mehrerer Kleinkinder von ..... bis .....
- Grundwehrdienst oder obligatorischer Ersatzdienst von ..... bis .....
- Körperbehinderung
- Bereits Beamter oder Bediensteter der EG von ..... bis .....

7. Wenn Sie bereits als Beamter oder Bediensteter der EG arbeiten oder gearbeitet haben, machen Sie bitte folgende Angaben:  
 Organ: Kommission/Rat/Parlament/Gerichtshof/WSA .....  
 Dienstrechtliche Stellung: Beamter auf Lebenszeit/Bediensteter auf Zeit/Hilfskraft/örtl. Bediensteter .....  
 Besoldungsgruppe: ..... seit: ..... Personal-Nr.: .....

8. SPRACHKENNTNISSE:  
 Setzen Sie in das entsprechende Kästchen folgende Ziffern ein:  
 1 für die Mutter- bzw. Hauptsprache,  
 2 für die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens geforderte Zweitsprache,  
 3 für weitere Fremdsprachen, die Sie beherrschen.

Deutsch	Englisch	Dänisch	Spanisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Portugiesisch	Sonstige (bitte angeben)

9. In welcher Zeitung oder Zeitschrift haben Sie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens gelesen?  
 .....

(1) WICHTIG: Ihre Bewerbung wird unter diesem Namen registriert; geben Sie im Schriftverkehr jeweils diesen Namen sowie die Nummer des Auswahlverfahrens an. Sind die Zeugnisse oder Diplome, die Sie diesem Bewerbungsfragebogen beifügen, auf einen anderen Namen ausgestellt (z. B. Mädchenname), so geben Sie diesen bitte hier an: .....



**KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion  
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

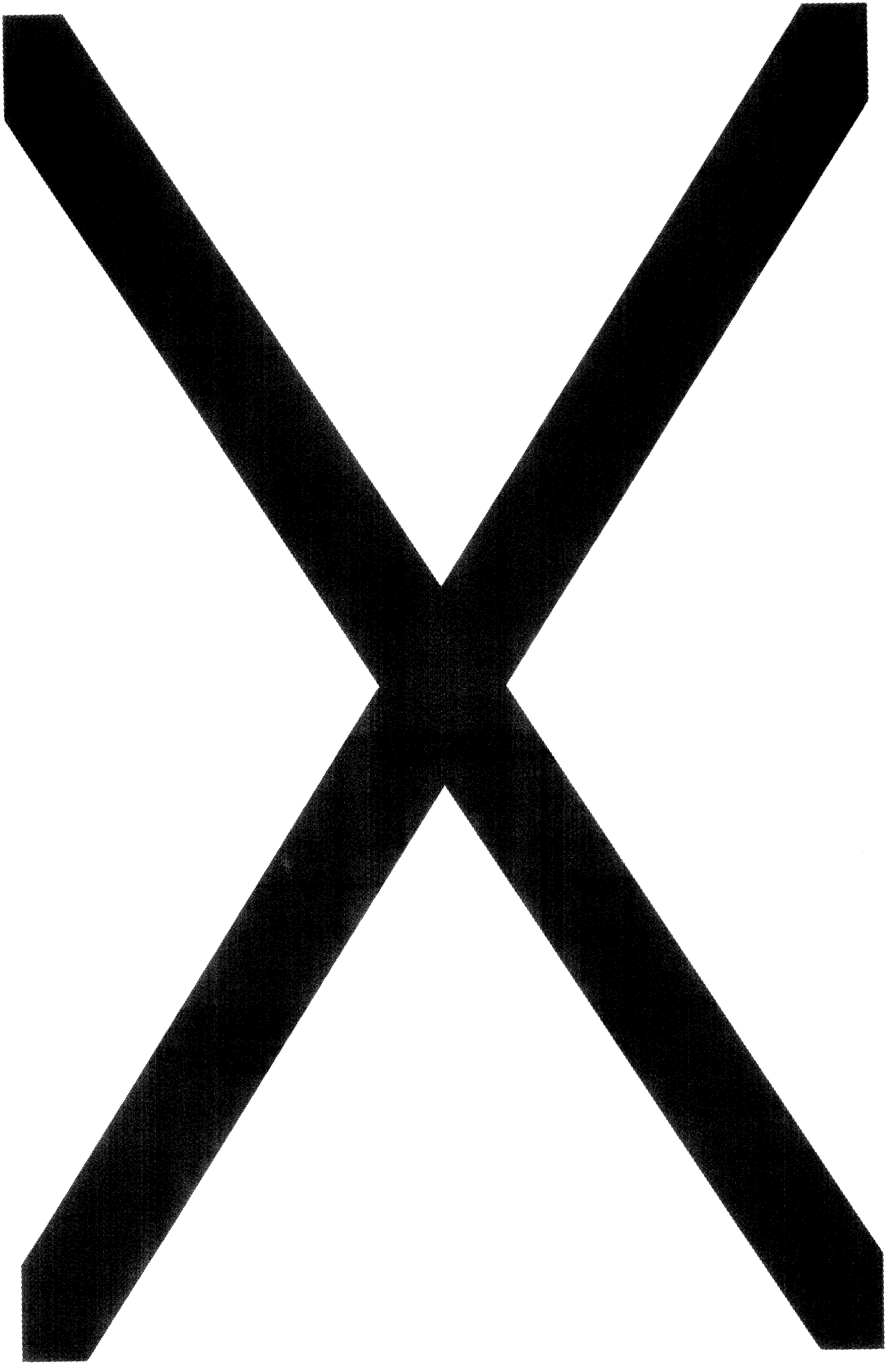
↓ Vom Bewerber auszufüllen

(Name)
(Straße/Hausnr.)
(Plz/Ort)
(Land)

Von der Verwaltung auszufüllen

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens  
für das Auswahlverfahren KOM/A/691**

**HINWEIS:** Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen beruflicher Befähigung und Erfahrung sind — falls sie noch nicht vorliegen — spätestens bis *23. März 1990*, vorzugsweise per Einschreiben, unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens einzusenden.



13. BERUFSERFABUNG:

Geben Sie die Stelle(n), die Sie bisher innegehabt haben, sowie sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen an:

1. Derzeitige oder letzte Stelle					2. Vorherige Stelle				
Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt		Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt	
von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt	von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt
...../...../.....	...../...../.....	.....	.....	.....	...../...../.....	...../...../.....	.....	.....	.....
Genauere Berufsbezeichnung:					Genauere Berufsbezeichnung:				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:					Name und Anschrift des Arbeitgebers:				
Beschreibung der Tätigkeit:					Beschreibung der Tätigkeit:				
Kündigungsgründe:					Kündigungsgründe:				
Frühere Stellen:									
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....									
..... von ...../...../..... bis ...../...../..... Dauer in Monaten: .....									
Beschreibung der Tätigkeit: .....									
Kündigungsgründe: .....									
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....									
..... von ...../...../..... bis ...../...../..... Dauer in Monaten: .....									
Beschreibung der Tätigkeit: .....									
Kündigungsgründe: .....									

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

14. Kündigungsfrist bei Ihrer derzeitigen Stelle: .....
15. Welchen Dienort würden Sie bevorzugen?  
 Brüssel       Luxemburg
16. Haben Sie schon an Auswahlverfahren der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen?       JA       NEIN  
 Wenn ja, an welchen? .....
17. **Längere** Auslandsaufenthalte (besuchte Länder, Jahre, Gründe):  
 .....  
 .....  
 .....
18. Außerberufliche soziale und sportliche Tätigkeiten und Fähigkeiten:  
 .....  
 .....  
 .....
19. Haben Sie eine körperliche Behinderung, die Ihnen die Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte?       JA       NEIN  
 Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben (um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen):  
 .....  
 .....
20. Name, Anschrift und Telefonnummer der bei Abwesenheit zu benachrichtigenden Personen: .....
21. Vorstrafen und Disziplinarstrafen: .....

**ERKLÄRUNG**

Ich, der (die) Unterzeichnete, ....., erkläre ehrenwörtlich, daß die Angaben in diesem Bewerbungsfragebogen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ich erkläre weiterhin ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

- i) Ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
- ii) Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.
- iii) Ich genüge den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen sittlichen Anforderungen.

Ich verpflichte mich, die die Angaben unter den Punkten i), ii) und iii) betreffenden Belege auf Verlangen vorzulegen, und bin mir bewußt, daß andernfalls diese Bewerbung für ungültig erklärt werden kann.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zum Nachweis meiner körperlichen Eignung für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit zu unterziehen.

Datum und Unterschrift: .....

**BITTE NICHT DIE UNTERSCHRIFT VERGESSEN**

Die Bewerbung muß zusammen mit einer Abschrift aller Belege (vorzugsweise als Einschreiben) an eine der in der Ausschreibung angegebenen Anschriften gesandt werden.

Für die Anlage ihrer Bewerbungsakte können sich die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder Personalbogen beziehen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, soweit es ihn betrifft, unterrichtet.

#### IV. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B beträgt die Probezeit neun Monate, für die übrigen Beamten sechs Monate.

#### V. Gehalt, Zulagen und Vergütungen

Die Dienstbezüge umfassen:

1. ein (Brutto-)Grundgehalt;
2. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen
  - a) eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Familienzulagen erhöhten Grundgehalts. Die Auslandszulage beträgt monatlich nicht weniger als 12 150 bfrs,
  - b) für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
3. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen Familienzulagen, im einzelnen:
  - a) eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 5 281 bfrs monatlich,
  - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 6 802 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
  - c) eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten bis zu monatlich 6 078 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die diesbezüglichen Beiträge der Beamten werden gemäß dem Statut der Beamten von den Dienstbezügen einbehalten.

Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen an dem jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung niedriger oder höher als 100 % oder gleich 100 % ist.

#### VI. Steuer

Auf die Dienstbezüge wird eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft erhoben; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften werden auf die Dienstbezüge jedoch keinerlei sonstige Steuern erhoben.

---



## HINWEISE FÜR DIE TEILNAHME AN EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION

BITTE LESEN SIE DIESE HINWEISE SEHR SORGFÄLTIG, BEVOR SIE DEN BEWERBUNGSFRAGEBOGEN AUSFÜLLEN

Dieses Amtsblatt enthält eine Mitteilung über das Auswahlverfahren, an dem Sie Interesse bekundet haben, sowie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens und einen Bewerbungsfragebogen.

Wenn Sie sich um eine Stelle bei einer internationalen Organisation bewerben, sollten Sie einige Besonderheiten beachten. Sie erleichtern so den zuständigen Dienststellen die Arbeit und ersparen sich Enttäuschungen.

### 1. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens

Bitte lesen Sie diese Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sehr sorgfältig durch und vergewissern Sie sich, daß Sie die darin genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Zulassungsbedingungen wie Staatsangehörigkeit, Alter, Zeugnisse und Diplome sind uneingeschränkt bindend; es bedeutet deshalb für Sie und die Kommission nur Zeitverschwendung, wenn Sie sich bewerben, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Denken Sie bitte auch daran, daß Bewerbungsfragebogen, die nach Annahmeschluß abgeschickt werden, nicht berücksichtigt werden können; das Datum des Poststempels ist maßgebend.

### 2. Laufbahngruppen

Alle Dienstposten bei der Kommission, einerlei, ob Dauerplanstelle oder Zeitplanstelle, werden einer der folgenden Laufbahngruppen zugeordnet:

#### Laufbahngruppe A:

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die eine Referententätigkeit mit oder ohne Weisungsbefugnis — oft im Zusammenhang mit einem bestimmten Bereich der Gemeinschaftspolitik — ausüben;

#### Sonderlaufbahn Sprachendienst (LA):

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sind; die Sonderlaufbahn „Sprachendienst“ (LA) entspricht den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 der Laufbahngruppe A;

#### Laufbahngruppe B:

Beamte mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung (gehobener Dienst), die eine Sachbearbeitertätigkeit ausüben;

#### Laufbahngruppe C:

Beamte, die den Abschluß einer Realschule nachweisen können und ausführende Aufgaben (z. B. als Sekretär/-in, Bürokraft) wahrnehmen (mittlerer Dienst); Hochschulabsolventen dürfen sich nicht um C-Stellen bewerben;

#### Laufbahngruppe D:

Beamte, die den Besuch einer Hauptschule nachweisen können und manuelle oder Hilfstätigkeiten ausüben (einfacher Dienst); Bewerber mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung und/oder Hochschulstudium dürfen sich nicht um D-Stellen bewerben.

### 3. Ausbildung

Die Zeugnisse und Diplome werden vom Prüfungsausschuß und gegebenenfalls von einem Beamten, der sich im Bildungswesen Ihres Landes auskennt, geprüft und beurteilt. Bitte geben Sie daher genau Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte Ihres Bildungswegs sowie den Zeitpunkt an, an dem Sie die Abschlüsse erlangt haben. Geben Sie beispielsweise die verschiedenen Ausbildungsstufen an (Primarstufe, Sekundarstufe erster Zyklus, Sekundarstufe zweiter Zyklus, weiterführende Schulen, Universitäten und Hochschulen — gegebenenfalls erster, zweiter und dritter Zyklus — oder nachakademische Studien); im Falle einer technischen Ausbildung, einer Berufsausbildung, einer weiterführenden Ausbildung oder einer Spezialisierung sind Angaben darüber zu machen, ob es sich um eine Vollzeitausbildung oder Abendkurse gehandelt hat.

Bitte reichen Sie Ablichtungen von Zeugnissen und Diplomen zusammen mit Ihrem Bewerbungsfragebogen ein. Ist dies nicht möglich, so ist der Bewerbungsfragebogen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. *Die Ablichtungen sind so rasch wie möglich, in jedem Fall aber vor Annahmeschluß der Bewerbungen, nachzureichen.* Bewerber, die ihre Ausbildung in Nichtmitgliedstaaten erworben haben, werden gebeten, möglichst vollständige Unterlagen einzureichen, damit ein Sachverständiger die Zeugnisse und Diplome prüfen und beurteilen kann.

### 4. Berufserfahrung

Dieser Teil des Fragebogens bereitet manchen Bewerbern offenkundig Schwierigkeiten. Falls Sie es wünschen, können Sie einen vollständigeren *Lebenslauf* mit Angaben über die Art Ihrer bisherigen Tätigkeit beifügen. Beachten Sie bitte folgendes:

- Sie müssen sowohl den Monat als auch das Jahr angeben, in dem Ihr Arbeitsverhältnis begonnen oder geendet hat.
- Ihr Bewerbungsfragebogen wird zwar von einem Prüfungsausschuß geprüft, dem ein Beamter angehört, der die Verhältnisse in Ihrem Heimatland

gut kennt. Geben Sie dennoch die Art Ihrer Tätigkeit so genau wie möglich an. *Allgemeine Angaben wie „Verwaltungsangestellter“ oder „kaufmännischer Angestellter“ können zum Ausschluß vom Auswahlverfahren führen, da nicht geklärt werden kann, ob Sie die verlangte Berufserfahrung besitzen oder nicht.*

Fügen Sie Zeugnisse Ihrer früheren Arbeitgeber und ihres jetzigen Arbeitgebers bei, in denen Ihre Tätigkeit und Ihr Zuständigkeitsbereich genau bezeichnet sind. Dies kann beim jetzigen Arbeitgeber manchmal problematisch sein, doch reagieren Arbeitgeber oft sehr viel verständnisvoller auf eine solche Bitte um ein Zwischenzeugnis, als allgemein angenommen wird. Nur durch vollständige Angaben über Ihre Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuß in voller Sachkenntnis über Ihre Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Auswahlverfahren entscheiden.

*Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie ehrenwörtlich, daß die Angaben in Ihrem Bewerbungsfragebogen richtig und vollständig sind.* Im Fall einer Anstellung bei der Kommission wird der Bewerbungsfragebogen das erste Aktenstück Ihrer Personalakte. Es ist daher wichtig, daß nichts ausgelassen oder übertrieben dargestellt wird.

Von Zeit zu Zeit werden Auswahlverfahren für Bewerber einer bestimmten Sprache durchgeführt. Auch wenn ein Bewerber glaubt, zweisprachig zu sein, ist es für ihn sehr schwierig, ein Auswahlverfahren in einer anderen als seiner Muttersprache zu bestehen. Solche Bewerber sind am besten beraten, wenn sie sich für die Sprache entscheiden, die ihre Hauptsprache ist, und wenn sie sich dann nur für Auswahlverfahren in dieser Sprache bewerben.

## 5. Verfahren nach der Bewerbung

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird Ihnen bestätigt. Nach Prüfung aller Bewerbungen durch den Prüfungsausschuß wird jedem Bewerber mitgeteilt, ob er zu den Prüfungen zugelassen ist oder nicht. Bei Zulassung wird der Bewerber benachrichtigt, wo und wann die Prüfungen stattfinden. Bei Nichtzulassung werden ihm der Grund oder die Gründe hierfür mitgeteilt.

## 6. Häufige Gründe für Mißverständnisse

Der Prüfungsausschuß verwendet viel Zeit und Sorgfalt auf die klare Festlegung der Zulassungsbedingungen und auf die Prüfung jedes Bewerbungsfragebogens. Wenn Bewerber sich wegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses beschweren, zeigt sich bei einer erneuten Prüfung ihrer Unterlagen häufig, daß sie die grundlegenden Voraussetzungen und Regelungen des Auswahlverfahrens mißverstanden haben.

— Als Berufserfahrung gilt nur die Zeit seit Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit *nach* Er-

langung des geforderten Bildungsabschlusses. Bei Auswahlverfahren für die B-Laufbahn beispielsweise, für die eine abgeschlossene höhere Schulbildung gefordert wird, zählt für die Gemeinschaftsorgane nur die Tätigkeit als Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Schulabschluß liegt.

— Der für die Zulassung zu dem interinstitutionellen Auswahlverfahren verlangte Bildungsabschluß entspricht nicht immer den für den einzelstaatlichen öffentlichen Dienst geforderten Abschlüssen. Die von der Kommission verlangten Voraussetzungen sind in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens aufgeführt.

— In der Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird den Bildungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Daher können nicht immer alle Varianten der einzelstaatlichen Bildungssysteme genau angegeben werden. Bestehen Zweifel daran, ob der Bildungsabschluß eines Bewerbers ausreicht, so wird empfohlen, entweder die entsprechenden Zeitungsanzeigen zu lesen, die normalerweise genauere Angaben über die geforderten Bildungsabschlüsse enthalten, oder sich direkt an die Kommission zu wenden.

## 7. Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen: Prüfung der Befähigungsnachweise

Die Bewerber werden besonders auf die Bedeutung der Worte „aufgrund von Befähigungsnachweisen“ hingewiesen. Die Befähigungsnachweise dürfen nicht mit den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren selbst verwechselt werden. Um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden, *muß* der Bewerber die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens angegebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Befähigungsnachweise kommen zu den Zulassungsbedingungen hinzu. Es handelt sich dabei beispielsweise um Zeugnisse oder Diplome über weiterführende Studien oder eine umfassendere oder sehr fachspezifische Berufserfahrung, um Veröffentlichungen usw.; sie sollen dem Prüfungsausschuß eine vergleichende Bewertung des Niveaus der einzelnen Bewerber ermöglichen. Mit anderen Worten, die Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zum Auswahlverfahren zugelassen, doch nur die Bewerber, die darüber hinaus die Befähigungsnachweise vorlegen können, die dem/den zu besetzenden Posten am besten entsprechen, werden vom Prüfungsausschuß zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen.

## 8. Schriftliche Prüfungen

Zugelassene Bewerber werden aufgefordert, an einer schriftlichen Prüfung entweder in ihrem Heimatland, in Brüssel oder an einem anderen Ort in der Europäischen Gemeinschaft teilzunehmen. Dies hängt jeweils von der Verfügbarkeit von Prüfungsräumen

und von dem Herkunftsort der Bewerber ab. Genaue Einzelheiten werden den zu diesen Prüfungen eingeladenen Bewerbern mitgeteilt. Bewerber, die mehr als 100 km vom Prüfungsort entfernt wohnen, erhalten einen Reisekostenzuschuß.

Die schriftlichen Prüfungen finden gleichzeitig für alle Bewerber und alle Sprachen statt. Die Bewerber haben selbstverständlich das Recht, die Prüfung in ihrer Muttersprache abzulegen, sofern diese eine der Amtssprachen der Gemeinschaften ist. Die Amtssprachen der Gemeinschaft sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Obwohl Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium gleich welcher Fachrichtung zu Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A zugelassen werden, wird darauf hingewiesen, daß für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gründliche Kenntnisse auf dem oder den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens (Ziffer I — Art der Tätigkeit) angegebenen Gebieten erforderlich sind. Die für ein erfolgreiches Bestehen der Prüfungen geforderten Fachkenntnisse sollten daher nicht unterschätzt werden.

#### 9. Korrektur der schriftlichen Prüfungen und Einladung zur mündlichen Prüfung

Einige Prüfungen werden maschinell ausgewertet, andere von höheren Beamten der Gemeinschaftsorgane, die die gleiche Muttersprache haben wie der Bewerber, oder von Sachverständigen, die den Dienststellen der Organe nicht angehören. Jede Prüfung wird zweimal korrigiert.

Der Prüfungsausschuß überprüft die Noten für die schriftlichen Prüfungen und trifft, falls die Noten erheblich voneinander abweichen, die endgültige Entscheidung. Die Prüfungsarbeiten tragen nur eine Nummer, so daß der Bewerber in dieser Phase des Auswahlverfahrens nicht identifiziert werden kann.

Nach der Beratung des Prüfungsausschusses über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden die erfolgreichen Bewerber zu einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuß eingeladen.

#### 10. Mündliche Prüfung

Das Gespräch mit dem Prüfungsausschuß findet in der Muttersprache des Bewerbers statt. Den Bewerbern werden vorher ausführliche Hinweise zugeschickt. Kein Bewerber sollte sich wegen mangelnden Vertrauens in seine Sprachkenntnisse davon abhalten lassen, sich zu bewerben. Während des Gesprächs mit dem Prüfungsausschuß werden zwar im allgemeinen auch kurz die Sprachkenntnisse des Bewerbers geprüft, aber dies dürfte jemandem mit guten Grundkenntnissen in der jeweiligen Sprache, der

sich auf die Prüfungen vorbereitet und diese Kenntnisse vielleicht noch in einem Konversationskurs aufgefrischt hat, keine Schwierigkeiten bereiten.

#### 11. Sprachkenntnisse

Viele potentielle Bewerber werden von dem Gedanken abgeschreckt, in einer Fremdsprache arbeiten zu müssen. Zwar wird ein Großteil der täglichen Arbeit bei der Kommission in Brüssel und Luxemburg in Französisch und Englisch abgewickelt, doch wird darauf hingewiesen, daß für neu eingestellte Beamte Intensiv-Sprachkurse veranstaltet werden, durch die in relativ kurzer Zeit normalerweise ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden können.

#### 12. Chancengleichheit

Die Kommission bemüht sich um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Ihr ist daher insbesondere an Bewerbungen weiblicher Kandidaten für Stellen gelegen, in denen Frauen gegenwärtig unterrepräsentiert sind. Es wird größter Wert darauf gelegt, jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden. Prüfungsausschüsse setzen sich — wie auch die Beförderungsausschüsse der Kommission — generell aus Beamten beiderlei Geschlechts zusammen.

#### 13. Vorbereitung auf allgemeine Auswahlverfahren

Bewerber, die die für den gewählten Tätigkeitsbereich in ihrem Heimatland erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, bedürfen keiner besonderen Vorbereitung.

#### 14. Prüfliste

Bevor Sie Ihre Bewerbung absenden, überprüfen Sie folgendes:

- Haben Sie den Bewerbungsfragebogen auf der letzten Seite unterschrieben?
- Sind alle Belege beigelegt?
- Haben Sie die von Ihnen gewählte zweite Amtssprache angegeben?
- Haben Sie, falls Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze beantragen wollen, die entsprechenden Unterlagen beigelegt?
- Sind Ihre Bewerbungsunterlagen klar und vollständig ausgefüllt?

## BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/A/691

(90/C 36/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Besetzung der Planstelle eines

HAUPTVERWALTUNGSRATS  
(weiblich/männlich)

der Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe A mit der Funktion des Referatsleiters „Märkte“ bei der Generaldirektion Fischerei durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe 5.

## I. ART DER TÄTIGKEIT

Referenten- und Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften im Fischereisektor im Rahmen allgemeiner Weisungen.

Leitung der für die Verwaltung und die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zuständigen Verwaltungseinheit.

Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf diesem Markt.

Vorbereitung der Gemeinschaftsverordnungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

Diese Tätigkeit setzt gründliche Erfahrung in den Bereichen Recht und/oder Wirtschaft sowie Führungsqualitäten voraus.

*Dienstort:* Brüssel.

## II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

## A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (1).

## B. BESONDERE BEDINGUNGEN

## 1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen nach dem 16. Februar 1939 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die mindestens ein Jahr lang ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kind unterhalb der Pflichtschulgrenze zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der unter Ziffer I genannten Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

## 2. Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

Bei Annahmeschluß für die Bewerbung muß der Bewerber folgendes nachweisen:

(1) Diese allgemeinen Bedingungen sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften. Der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme;

und

- b) eine mindestens zwölfjährige, nach dem Hochschulstudium erworbene Berufserfahrung; davon müssen mindestens sechs Jahre lang Aufgaben im Zusammenhang mit der unter Ziffer I genannten Tätigkeit wahrgenommen worden sein (dies ist im Bewerbungsfragebogen anzugeben).

Durch diese Berufserfahrung müssen gründliche Kenntnisse in Recht und/oder Wirtschaft sowie technische Kenntnisse im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmechanismen erworben worden sein, die für die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse gelten.

Als Berufserfahrung gelten ordnungsgemäß nachgewiesene berufliche Tätigkeiten, Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen, im Zusammenhang mit den unter Ziffer I genannten Gebieten. Über jede Zusatzausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

### 3. Sprachkenntnisse:

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaften (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen.

## C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung dieses Amtsblatts und dem 23. März 1990 seit mindestens einem Jahr oder Unterbrechung Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

### III. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beigelegten Unterlagen übereinstimmen, so kann er die Zulassung für nichtig erklären.

### IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II Buchstabe A genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II Buchstaben B und C genannten Bedingungen erfüllen und somit zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

### V. PRÜFUNG DER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE UND ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilen wird. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt die Zahl der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

### VI. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber hat das Recht, die Überprüfung seiner Bewerbung zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb von dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Referat Einstellungen, KOM/A/691, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel zu richten.

Binnen dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers.

## VII. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

### 1. Art der Prüfungen:

- a) Prüfung der redaktionellen Fähigkeiten, bestehend aus einer Reihe von Fragen nach Wahl des Bewerbers und/oder Fallstudien im Zusammenhang mit den großen Bereichen der Gemeinschaftspolitik.
- b) Praktische Prüfung im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für den Fischereisektor und die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

### 2. Dauer:

Die Dauer der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuß festgelegt und den Bewerbern in der Aufforderung zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

### 3. Bewertung:

- Prüfung 1 a): 0 bis 20 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 10);
- Prüfung 1 b): 0 bis 40 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 20).

## VIII. ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNG — BEWERTUNG

### 1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, die bei den schriftlichen Prüfungen insgesamt mindestens 30 Punkte und bei den Einzelprüfungen jeweils die Mindestpunktzahl erzielt haben.

Die Bewerber werden persönlich über die Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

### 2. Art der Prüfung:

Gespräche mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers, seiner Kenntnisse der Gemeinschaftsorgane und -politiken, seiner Sprachkenntnisse und seiner Befähigung zur Ausübung der unter Ziffer I genannten Tätigkeiten; hierbei werden sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

### 3. Bewertung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 40 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 20).

## IX. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste

auf, die in den schriftlichen Prüfungen und in der mündlichen Prüfung mindestens 60 Punkte erzielt haben; hiervon müssen mindestens 20 Punkte bei der mündlichen Prüfung erzielt worden sein.

Die Bewerber werden persönlich über die Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

## X. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn, auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 177 630 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 1) und 198 676 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 5 162 254 bfrs.

## XI. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter Ziffer II Buchstaben B und C genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 23. März 1990 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) — an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Referat Einstellungen, KOM/A/691,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 23. März 1990, 16 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Referat Einstellungen,  
Brüssel;

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Referat Personal,  
Luxemburg;

— Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Büros der Kommission und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen dem Referat Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 23. März 1990, 16 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

*Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.*

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung von Diplomen — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben.

---

**Änderung der Ausschreibung von bestimmten geplanten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachs in den Wirtschaftsjahren 1987/88, 1988/89 und 1989/90**

(90/C 36/09)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 13 vom 19. Januar 1990)

Auf Seite 8 lautet der dritte Absatz von Punkt 2 wie folgt:

„Das Angebot über Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und didaktische Maßnahmen muß spätestens am 2. März 1990 um 16 Uhr und das über Marktforschung spätestens am 16. März 1990 um 16 Uhr eingehen (siehe Anhang).“

Seite 10, im Anhang, Titel I erster Absatz und Titel III:

*anstatt:* „1 350 000 ECU“

*muß es heißen:* „1 122 000 ECU“.

---

